

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 40

100

Frauenfeld, 18. März 2025

Nr. 159

**Einfache Anfrage von Roger Martin vom 22. Januar 2025 „Steht das HundeG im Widerspruch mit der Tierschutzverordnung?“**

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonale Hundegesetzgebung (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG; RB 641.2] und Hundeverordnung [HundeV; RB 641.21]) und die Tierschutzgesetzgebung des Bundes (Tierschutzgesetz [TSchG; SR 455] und Tierschutzverordnung [TSchV; SR 455.1]) verfolgen unterschiedliche Zwecke. Während die Hundegesetzgebung sicherstellen soll, dass Hunde so gehalten werden, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden (§ 1 Abs. 1 HundeG), geht es bei der Tierschutzgesetzgebung um den Schutz der Würde und des Wohlergehens der Tiere (Art. 1 TSchG). Die beiden Gesetzgebungen stehen nicht in einem Widerspruch, der es verunmöglicht, die Vorschriften beider Gesetze gleichzeitig einzuhalten.

**Frage 1: Widerspricht das HundeG im Speziellen § 3 Abs. 1 und 2<sup>bis</sup> de facto in den definierten Monaten nicht dem Grundsatz der Tierschutzverordnung? (Ein lediglicher Bezug auf das „soweit möglich“ in der Tierschutzverordnung wäre als Antwort nicht befriedigend.)**

Nein. Nach Art. 71 Abs. 1 TSchV müssen Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Können die Hunde nicht ausgeführt werden, müssen sie täglich Auslauf haben (Art. 71 Abs. 2 TSchV). § 3 HundeG schreibt vor, an welchen Orten im Kanton Thurgau Hunde nur angeleint oder gar nicht mitgeführt werden dürfen. So gilt in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen eine Leinenpflicht (§ 3 Abs. 1 HundeG). Zudem sind Hunde in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli

2/4

im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen (§ 3 Abs. 2<sup>bis</sup> HundeG). In Kirchen, Friedhöfen und Spital- oder Badeanstalten ist das Mitführen von Hunden untersagt (§ 3 Abs. 2 HundeG). Die Politischen Gemeinden können für weitere Orte Anleingebote oder Betretverbote erlassen (§ 3 Abs. 3 HundeG). Die generelle hundegesetzliche Leinenpflicht beschränkt sich somit auf genau bezeichnete Orte und die vielbefahrenen Strassen. Die zusätzliche Leinenpflicht im Wald und am Waldrand gilt nur für die Monate April bis Juli. Auf der Mehrzahl der Gemeinde- und Quartierstrassen und insbesondere auch auf den meisten Flurstrassen dürfen Hunde unangeleint mitgeführt werden. Das Thurgauer Gemeindestrassennetz umfasst beinahe 3'000 km, das Thurgauer Flurstrassennetz rund 4'500 km. Auf diesen Strassen müssen Hunde zu allen Jahreszeiten grundsätzlich nicht an der Leine geführt werden. Hinzu kommt, dass das Tierschutzrecht lediglich vorschreibt, dass Hunde nur soweit möglich unangeleint im Freien auszuführen sind (vgl. Art. 71 Abs. 1 Satz 2 TSchV). Es schliesst somit kantonale Regelungen wie jene gemäss § 3 HundeG nicht aus. Für das Wohlergehen der Hunde ist wichtig, dass sie täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Ob sie dabei angeleint oder unangeleint sind, ist nicht entscheidend. Ist ein Ausführen im Freien ausnahmsweise nicht möglich, sieht das Tierschutzrecht als Alternative ein Ausführen im Auslauf vor (Art. 71 Abs. 2 TSchV).

Gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Flur und Garten (FIGG; RB 913.1) stehen die Flurstrassen nebst dem landwirtschaftlichen Verkehr ausdrücklich auch dem unmotorisierten Verkehr und damit insbesondere auch den Spaziergängern und Spaziergängerinnen, die ihre Hunde mitführen, offen. Nach § 17 Abs. 2 FIGG hat die Benützung schonend und mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Strasseneigentümer und -eigentümerinnen zu erfolgen. Ausserdem sind gemäss § 1 Abs. 1 HundeG Hunde so zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden. Wenn die Hundehalter und Hundehalterinnen diese gesetzlichen Vorgaben einhalten, wovon auszugehen ist, sollte die die Nutzung von Flur- oder Feldwegen nicht mit Konflikten mit der Landwirtschaft verbunden sein.

Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass durch das Bevölkerungswachstum, durch die Zunahme der Nutzung der Naherholungsgebiete und durch die steigende Anzahl Hunde ein Spannungsverhältnis zwischen Hundehalter und -halterinnen sowie der übrigen Bevölkerung und der Landwirtschaft besteht.

3/4

**Frage 2: Wie sind die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Parkanlagen definiert resp. woran wird die Einteilung festgemacht und definiert, da es sich nicht um einen Begriff aus dem PBG handelt?**

Die in § 3 Abs. 1 HundeG aufgeführten Park-, Schul-, Spiel- und Sportanlagen sind weder im HundeG noch im Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) oder in einem anderen kantonalen Gesetz ausdrücklich definiert. Diesen Begriffen ist somit einerseits diejenige Bedeutung zuzuordnen, die sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt, und andererseits sind sie so zu verstehen und auszulegen, dass sie dem Sinn und Zweck der Bestimmung von § 3 Abs. 1 HundeG entsprechen. Parkanlagen sind öffentlich zugängliche Orte, die in erster Linie dem Zweck der allgemeinen Erholung und der Freizeitgestaltung dienen. Der Botschaft des Regierungsrates zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. August 1982 (Kap. IV S. 6 f.) ist zu entnehmen, dass in solchen Anlagen deshalb eine Leinenpflicht gelten soll, weil dort ein besonderes Ruhebedürfnis besteht, und die Gefahr der Belästigung durch Hunde ziemlich gross ist. Bei den in § 3 Abs. 1 HundeG aufgeführten Anlagen handelt es sich somit um Orte im öffentlichen Raum, wo es erfahrungsgemäss nicht einfach ist, unangeleinte Hunde so unter Kontrolle zu halten, dass sie andere Menschen oder Tiere – insbesondere auch andere Hunde – nicht belästigen oder nicht gefährden oder verletzen.

**Frage 3: Wo besteht nach Ansicht des Regierungsrats die Möglichkeit für einen konfliktfreien leinenfreien Auslauf in den Gemeinden?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Frage 1. Grundsätzlich gibt es für die Hundehalter und Hundehalterinnen ausreichend Möglichkeiten, ihre Hunde auf dem Gebiet des Kantons Thurgau unangeleint auszuführen. Damit den Hunden der nötige Freilauf ohne Leine gewährt werden kann und Konflikte vermieden werden können, ist ein gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme unerlässlich. Die Gemeinden können ihre Bevölkerung mit einer gezielten Kommunikation dazu sensibilisieren.

**Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden bei der Ausscheidung von speziellen Hundebereichen zu unterstützen (erleichtertes Umwidmungsverfahren)?**

Da die Politischen Gemeinden für den Erlass des Rahmennutzungsplans (Zonenplan und Baureglement) zuständig sind, können sie innerhalb der Bauzonen Flächen bezeichnen oder Zonen ausscheiden, in denen sich Hunde bewegen können. Die Verfahren für Zonenplanänderungen sind abschliessend im PBG geregelt. Es ist nicht klar, was mit „erleichtertes Umwidmungsverfahren“ gemeint ist. Um die Frage beantworten zu können, ob Flächen oder Zonen zwingend in einer Bauzone ausgeschieden werden müssten oder ob es auch andere Lösungsansätze gäbe, müsste die Ausstattung der speziellen Hundebereiche bekannt sein (minimale Fläche, Einzäunung etc.). Da es grundsätzlich genügend Orte im Kanton Thurgau gibt, wo sich Hunde unangeleint bewegen

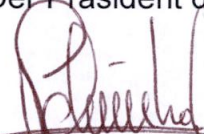
4/4

können, sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit, spezielle Hundebereiche auszuscheiden.

**Frage 5: Wie steht der Regierungsrat dazu, auf gesetzlicher Ebene den Gemeinden die Lockerung von der Leinenpflicht zuzugestehen?**

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist es nicht nötig, die Leinenpflicht gemäss HundeG zu ändern. Wenn politisch erwünscht und seitens der Politischen Gemeinden begrüsst, wäre es grundsätzlich möglich, diesen die Kompetenz einzuräumen, im Einzelfall oder generell in ihrem Gemeindegebiet Ausnahmen von der Leinenpflicht gemäss § 3 HundeG vorzusehen. Hierzu bräuchte es aber eine entsprechende Rechtsgrundlage im HundeG.

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber

RS

